

Betreuungsvertrag

(bitte dreifach ausfüllen für Erziehungsberechtigte, Schule und Stadt Dorsten als Schulträger)

Zwischen der Stadt Dorsten, Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport

vertreten durch die Schulleiterin/ den Schulleiter

Name, Vorname

(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

und

Mutter als Personensorgeberechtigte (Familienname, Vorname)
--

Anschrift	Telefon (tagsüber)
------------------	---------------------------

Vater als Personensorgeberechtigter (Familienname, Vorname)
--

Anschrift	Telefon (tagsüber)
------------------	---------------------------

(nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Das Kind (Familienname, Vorname)	Klasse
---	---------------

Anschrift	Geburtsdatum
------------------	---------------------

Geschwisterkinder (Name, Geb. Datum, Kindergarten/Schule)
--

wird mit Wirkung vom	(Datum) in die
----------------------	----------------

offene Ganztagschule der	(Schulname) aufgenommen.
--------------------------	--------------------------

bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Hauptstandort	<input type="checkbox"/> Teilstandort
---	---------------------------------------

Sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird, endet er mit Beendigung der Grundschulzeit (siehe § 5), hier voraussichtlich am

31.07.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Für Kinder, die die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich besuchen, gelten die Vorschriften der zum Projekt ergangenen Runderlasse in der jeweils gültigen Fassung, die weiteren Schulvorschriften sowie die allgemeinen Gesetze und Vorschriften.

Darüber hinaus gilt die Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzung kann bei der Stadt Dorsten, Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport, Bismarckstr. 5, 46284 Dorsten, eingesehen oder bezogen werden. Eine Einsichtnahme im Internet über www.dorsten.de ist grundsätzlich möglich.

§ 3 Pädagogische Konzeption

Die offene Ganztagschule wird auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger und den außerschulischen Partnern ausgestaltet. Das Gesamtkonzept der offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms. Das Angebot des offenen Ganztags wird grundsätzlich in Gruppen von bis zu 25 SchülerInnen durchgeführt.

§ 4 Teilnahmepflicht des Kindes

(1) Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur **regelmäßigen und täglichen Teilnahme des Kindes** an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule **in den jeweils geltenden OGS-Zeiten (in der Regel ab Schulschluss bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr)** entsprechend dem aktuellen Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

(2) Bei Vorliegen von nachvollziehbaren, **ausnahmsweise** vorliegenden Gründen kann ein Kind von der Schulleitung in Absprache mit der Leitung der offenen Ganztagschule tageweise ganz oder teilweise (Abholung vor 16.00 Uhr) vom Besuch der offenen Ganztagschule befreit werden.

Regelmäßige Nachmittagstermine (z.B. Vereinssport) berechtigen nicht zur Befreiung von der offenen Ganztagschule.

(3) Die Teilnahmepflicht gilt nicht für die unterrichtsfreien Tage, an denen die offene Ganztagschule nach Bedarf stattfindet.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag endet unabhängig von Ferienschlusszeiten mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Übergang zur weiterführenden Schule erfolgt.

(2) Während der Laufzeit des Vertrages ist eine Kündigung **nur zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.)** mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der Schule erfolgen.

(3) Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Auf Seiten der Erziehungsberechtigten stellen beispielsweise ein Schulwechsel oder gesundheitliche ärztlich attestierte Probleme des Kindes, die zu einer mangelnden Teilnahmefähigkeit führen, wichtige Gründe dar.

Auf Seiten des Schulträgers sind wichtige Gründe für eine Vertragskündigung beispielsweise die Nichtzahlung des Essensgeldes durch die Erziehungsberechtigten oder wiederholte Verstöße gegen die regelmäßige Teilnahmepflicht des Kindes (siehe § 4). Eine Vertragskündigung ist ebenfalls möglich, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der offenen Ganztagschule nicht zulässt.

(4) Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich und muss schriftlich erfolgen. Innerhalb der sechs Wochen vor Schuljahresende ist die außerordentliche Kündigung auch ohne Einhaltung der sechswöchigen Frist direkt zum 31.07. möglich.

§ 6 Elternbeiträge

Für die Betreuung der Kinder in der offenen Ganztagschule wird auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Stadt Dorsten (siehe § 2) ein Elternbeitrag erhoben.

§ 7 Kosten der Mittagsmahlzeit

Das Konzept der offenen Ganztagschule beinhaltet das gemeinsame Mittagessen für alle Kinder als verbindliches Angebot. Für die Kosten der Mittagsmahlzeit müssen die Erziehungsberechtigten ein Essensgeld an den außerschulischen Partner, der in der offenen Ganztagschule tätig ist, zahlen. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus den entstehenden Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht von Dritten refinanziert werden. Der außerschulische Partner informiert die Erziehungsberechtigten über die Höhe des Essensgeldes sowie die Zahlungsweise.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die offene Ganztagschule beginnt in der Regel an allen Unterrichtstagen grundsätzlich nach Unterrichtsschluss und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Der Schulunterricht an Schultagen und ein eventuell vor dem Unterricht anfallender Betreuungsbedarf in der Zeit von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie die viertelstündige Aufsicht vor Unterrichtsbeginn werden grundsätzlich durch die Schule sichergestellt.
- (3) An unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) werden durch die offene Ganztagschule außerunterrichtliche Angebote von 8.00 bis 16.00 Uhr angeboten. In einem Teil der Ferien wird ein ggf. schulübergreifendes Ferienprogramm organisiert.

§ 9 Erkrankungen des Kindes

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind die Offene Ganztagschule nicht besuchen. Die Eltern werden gebeten, Erkrankungen des Kindes der Schule bzw. dem Sekretariat umgehend mitzuteilen.
- (2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, das Kind vom Besuch der offenen Ganztagschule auszuschließen, wenn und solange dieses erkrankt ist oder wenn es von Parasiten (z.B. Läusen) befallen ist.
- (3) Die Vertragspartner sind in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass das Kind von einer für die Gruppe zuständigen Mitarbeiterin auf Parasitenbefall beobachtet wird, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Kind selbst oder anderer Kinder seiner Gruppe davon befallen sind. Nach ansteckenden Krankheiten ist vor Rückkehr in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 10 Informationspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Erziehungsberechtigten geben der offenen Ganztagschule bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können, wie das Kind krankenversichert ist (Name der Krankenkasse), welche Impfungen vorhanden sind und welche/r Ärztin/Arzt (Name und Telefonnummer) im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen hierzu teilen die Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede/r Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

§ 11 Aufsichtspflicht

Der Träger verpflichtet sich zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht durch das pädagogisch tätige Personal für die angemeldeten Kinder der offenen Ganztagschule. Die Aufsicht über das Kind auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Erziehungsberechtigten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

§ 12 Versicherungsschutz

(1) Alle aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der offenen Ganztagschule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. bei Verlust oder Beschädigung von Schultaschen, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc. wird keine Haftung übernommen.

(2) Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, auch Unfälle des Kindes auf direktem Weg von und zur Schule umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag).

§ 13 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder für diese zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden beachtet.

Dorsten, den _____

Der Bürgermeister
I.A.

(die Schulleitung für den Schulträger)

Dorsten, den _____

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)